

DATENSCHUTZ



Überblick

Sitzung des
Seniorenbeirates
am 13.06.2019





Auch die analoge Welt profitiert von digitalen Schutzmaßnahmen.



Meilenstein für den Datenschutz in der BRD

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983: Volkszählungsurteil

1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.
2. Einschränkungen dieses Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung“ sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muss. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.



Datenschutz in der Europäischen Union

Grundrechte-Charta der EU

(als Teil des Vertrags von Lissabon, in Kraft seit 01.12.2009)

Art 8: Schutz der personenbezogenen Daten

- (1) Jede Person hat das **Recht auf Schutz** der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das **Recht, Auskunft** über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer **unabhängigen Stelle überwacht**.



Verordnung (EU) 2016/679, EU-DSGVO



Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung pbDaten, zum freien
Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/45/EG



Entstehung und Umsetzung der DSGVO



Ergänzend: DSGVO NRW (neu)

Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – NRWAnpUG-EU)

Artikel 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) vom 17.05.2018

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

Teil 2: Durchführungsbestimmungen zur VO (EU) 2016/679 (DSGVO)

Teil 3: Umsetzung der RL (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie)

Teil 4: Übergangsvorschriften ...





Inhalte der DSGVO

Inhalt

Erwägungsgründe

Kap 1: Allgem. Bestimmungen

Kap 2: Grundsätze

Kap 3: Rechte der betroffenen Person

Kap 4: Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Kap 5: Übermittlung an Drittstaaten

Kap 6: Unabhängige Aufsichtsbehörden

Kap 7: Zusammenarbeit und Kohärenz

Kap 8: Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

Kap 9: Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen

Kap 10: Delegierte Rechtsakte

Kap 11: Schlussbestimmungen

Dienstag, 8. Januar 2019



Bengen



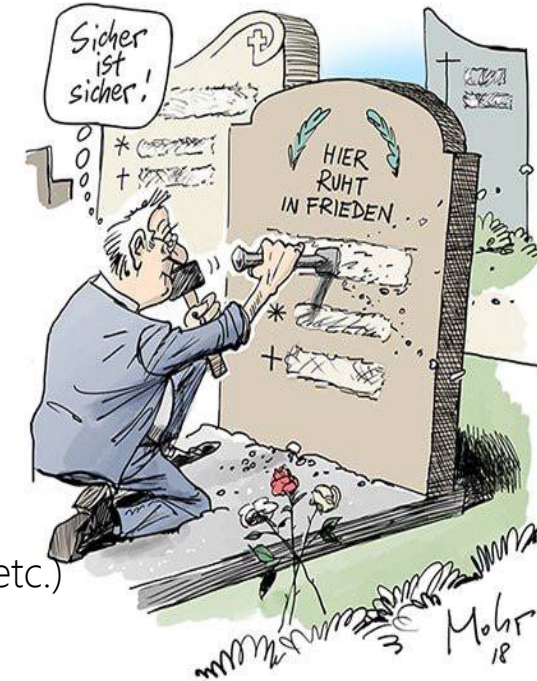
Art 1: Gegenstand

Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten



Diese VO gilt nicht für die pbDaten Verstorbener.

Natürliche Person mit der Geburt, Datenschutz jedoch schon während der Schwangerschaft, Ultraschall-Fotos, biometrische Daten (Kopfumfang, etc.) über die Mutter.



Art 2: Sachlicher Anwendungsbereich

... gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung pbDaten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung pbDaten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

 **EWG 15** ... Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser VO fallen.

 **EWG 18** ...gilt nicht für die Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten

104 RDV 2019 Heft 2 Nadgefasst



Auch die analoge Welt profitiert von digitalen Schutzmaßnahmen.



Art 3: Räumlicher Anwendungsbereich

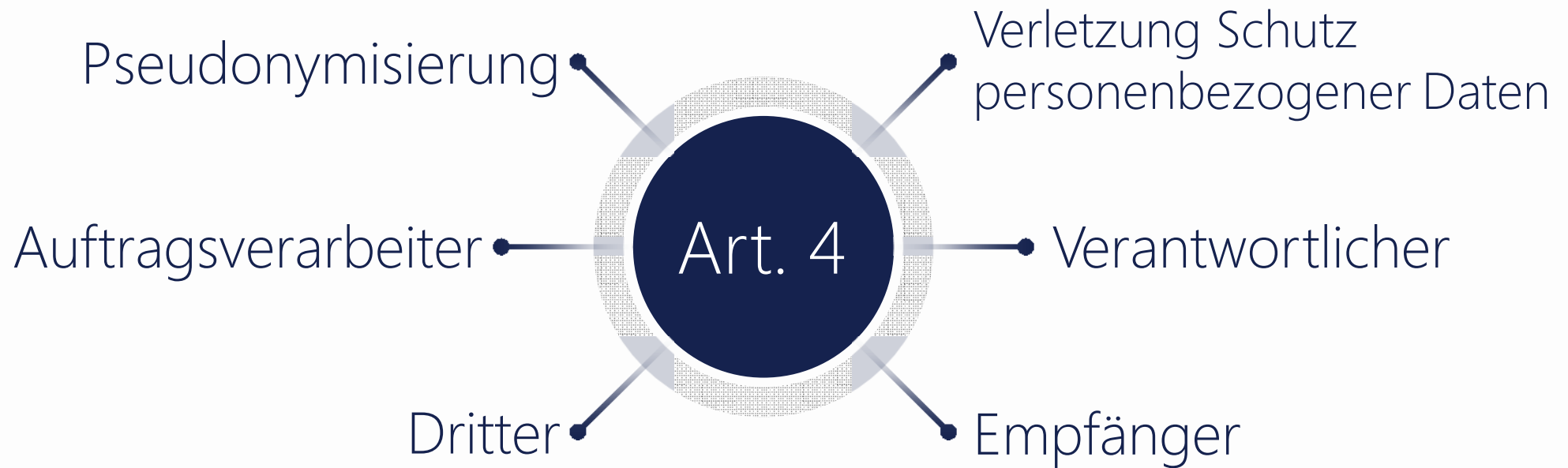
Marktortprinzip:

Verarbeitung pbDaten

- bei Tätigkeit in der Union,
- von Personen in der Union



Art. 4: Begriffsdefinitionen



Personenbezogene Daten

Namen, Alter, Familienstand,
Geburtsdatum

Private Aktivitäten
und Beziehungen

Äußerliche und körperliche Merkmale

Werturteile,
z.B. Zeugnisse

Anschrift, Telefonnummer, E-
Mail-Adresse

Geistige und innere Zustände
(Einstellungen, Motive, Wünsche,
politische, sexuelle oder religiöse
Einstellungen oder Präferenzen)

Konto-, Kreditkartennummer,
Angaben über die
Vermögensverhältnisse

Kraftfahrzeugnummer,
Kfz-Kennzeichen

Vorstrafen

Sexualleben

Genetische Daten oder Krankendaten

Personalausweis-, Sozialversicherungs-,
Kundennummer, Personalkennzeichen oder
Identifikationskennzeichen sowie persönlich
zugeteilte oder selbst gewählte
Berechtigungskennzeichen
(Kenn-/Schlüsselwort, PIN)

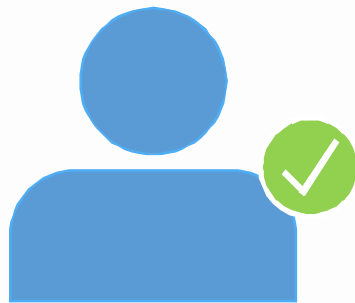
Familiäre Situationen,
Verwandtschaftsverhältnisse

Foto, Videoaufnahmen,
Röntgenbilder oder
Tonbandaufnahmen



Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung pbDaten

„Die Verarbeitung [personenbezogener Daten] ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist..“



Einwilligung



Vertrag



Regelung



Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung pbDaten



Arbeit des Seniorenbeirates

- Veröffentlichungen, z.B. Zeitschrift „Senioren heute“
- Veranstaltungen, z.B. Senioren-Nachmittag für Ehrenamtliche in der Bürgerhalle des Rathauses
- Veranstaltungen in den Stadtteilen
- ...



Arbeit des Seniorenbeirates – was muss beachtet werden?

- Veröffentlichungen, z.B. Zeitschrift „Senioren heute“
 - Veranstaltungen, z.B. Senioren-Nachmittag für Ehrenamtliche in der Bürgerhalle des Rathauses
 - Veranstaltungen in den Stadtteilen
 - ...
- Recht am eigenen Bild
 - Adressenlisten
 - E-Mail-Verteiler
 - ...



Recht am eigenen Bild - Kunsturhebergesetz

§ 5 Abs 7 DSGVO NRW:

„ Die Vorschriften der §§ 22-24 und 33 des KunstUrhG, ..., bleiben für die nach § 5 dieses Gesetzes fallenden Stellen unberührt.“

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 24

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§§ 25 bis 32 ----

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 33

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.



Werbung § 7 UWG

Werbeanrufe machen immer öfter Ärger

Zahl der Beschwerden auf 58.000 gestiegen

Bonn/Düsseldorf. Aufdringliche Werbeanrufe haben in diesem Jahr deutlich mehr Menschen verärgert als zuvor. Von Januar bis November seien bei der Bundesnetzagentur 58.000 schriftliche Beschwerden wegen unerlaubter Telefonwerbung eingegangen und damit etwa 7000 mehr als im Vorjahreszeitraum, teilte die Behörde in Bonn mit. 2016 lag der Vergleichswert nur bei 27.000 – binnen zwei Jahren hat sich die Zahl also mehr als verdoppelt.

Vor allem Energieversorgungsunternehmen waren ein Ärgernis – ein Drittel der Beschwerden zu ungebetenen Telefonaten geht auf ihr Konto. Zwei Unternehmen aus diesem Bereich bekamen das Höchst-Bußgeld von je 300.000 Euro aufgebürdet.

„Wir kämpfen schon seit mehr als zehn Jahren gegen die Unart der unlauteren Telefonwerbung“, sagt Thomas Bradler, Jurist bei der Verbraucherzentrale NRW in Düsseldorf. Er spricht von einem „konstant hohen Niveau“ der Beschwerdefülle, die nur die Spitze des Eisbergs darstellen dürften. Dabei gelten für Telefonwerbung in Deutschland klare Regeln: Niemand darf zu Werbezwecken angerufen werden, ohne dass er vorher ausdrücklich zugestimmt hat. dpa

UWG	[Unlauterer Wettbewerb-Gesetz]	[Verköndungsblatt ausgewertet bis 05.07.2018] § 7: Text gilt seit 09.10.2013	Bund
-----	--------------------------------	---	------

§ 7^[1] Unzumutbare Belästigungen

- (1) ¹Eine geschäftliche Handlung, durch die ein Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt wird, ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für Werbung, obwohl erkennbar ist, dass der angesprochene Marktteilnehmer diese Werbung nicht wünscht.
- (2) Eine unzumutbare Belästigung ist stets anzunehmen
1. bei Werbung unter Verwendung eines in den Nummern 2 und 3 nicht aufgeführten, für den Fernabsatz geeigneten Mittels der kommerziellen Kommunikation, durch die ein Verbraucher hartnäckig angesprochen wird, obwohl er dies erkennbar nicht wünscht;
 2. bei Werbung mit einem Telefonanruf gegenüber einem Verbraucher ohne dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung oder gegenüber einem sonstigen Marktteilnehmer ohne dessen zumindest mutmaßliche Einwilligung,
 3. bei Werbung unter Verwendung einer automatischen Anrufmaschine, eines Faxgerätes oder elektronischer Post, ohne dass eine vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten vorliegt, oder
 4. bei Werbung mit einer Nachricht,
 - a) bei der die Identität des Absenders, in dessen Auftrag die Nachricht übermittelt wird, verschleiert oder verheimlicht wird oder
 - b) bei der gegen § 6 Absatz 1 des Telemediengesetzes verstoßen wird oder in der der Empfänger aufgefordert wird, eine Website aufzurufen, die gegen diese Vorschrift verstößt, oder
 - c) bei der keine gültige Adresse vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung solcher Nachrichten richten kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 3 ist eine unzumutbare Belästigung bei einer Werbung unter Verwendung elektronischer Post nicht anzunehmen, wenn
1. ein Unternehmer im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden dessen elektronische Postadresse erhalten hat,
 2. der Unternehmer die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet,
 3. der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat und
 4. der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

^[1] § 7 Abs. 2 Nr. 4 neu gef. mWv 9.10.2013 durch G v. 1.10.2013 (BGBl. I S. 3714). →

Art 7/8: Bedingungen für die Einwilligung

Art 7 Abs 1: „Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.“



Art 8 Abs 1: „Gilt , so ist die Verarbeitung der pbDaten des Kindes nur rechtmäßig, wenn das Kind das 16. LJ vollendet hat. Hat das Kind noch nicht das 16. LJ vollendet, so ist diese Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird. ...“



Art 7: Bedingungen für die Einwilligung

Art. 4 Nr. 1 DSGVO: Definition „Personenbezogene Daten“

EWG 171

„ ..., Verarbeitungen, die zum Zeitpunkt der Anwendung dieser VO bereits begonnen haben, sollten innerhalb von zwei Jahren ... in Einklang gebracht werden. Beruhen die Verarbeitungen auf einer Einwilligung gemäß der RL 95/46/EG, so ist es nicht erforderlich, dass die betroffene Person erneut ihre Einwilligung dazu erteilt, „



Art 7: Bedingungen für die Einwilligung

Muster -
Einwilligung

Einwilligung in die Bildverarbeitung

Ich willige ein, dass durch die Stadt Dortmund – **FB XXXX**- mit Hilfe einer externen Fotografin/eines externen Fotografen oder mit Hilfe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Dortmund Bildaufnahmen (Fotos, Videos, ...) angefertigt und verarbeitet werden, auf denen ich (allein oder mit anderen) abgebildet bin, und zwar für folgende Zwecke:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Veröffentlichung zur internen Nutzung (in Datenbanken, Info-Mails, ...) | <input type="checkbox"/> Anfertigung des Dienstausweises, der Zutrittskarte zum Dienstgebäude |
| <input type="checkbox"/> Festivitäten der Stadt Dortmund – (z.B. Sommerfest, Weihnachtsfeier, Verabschiedung, Fotogeschenke, usw.) | <input type="checkbox"/> Offizielle Veranstaltungen der Stadt Dortmund |
| <input type="checkbox"/> Shootings während der Arbeitstätigkeit | <input type="checkbox"/> Verwendung in Informationsbroschüren |

Sonstige: _____

Diese Einwilligung wird:

- einmalig, für das folgende Datum _____._____ und nur für den oben genannten Anlass gegeben.
- dauerhaft (bis zum Widerruf) für die oben genannten Anlässe gegeben.

Diese Bildaufnahmen dürfen:

- ausschließlich zur internen Verarbeitung in der Stadt Dortmund genutzt werden.
- zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit durch die Stadt Dortmund genutzt werden.

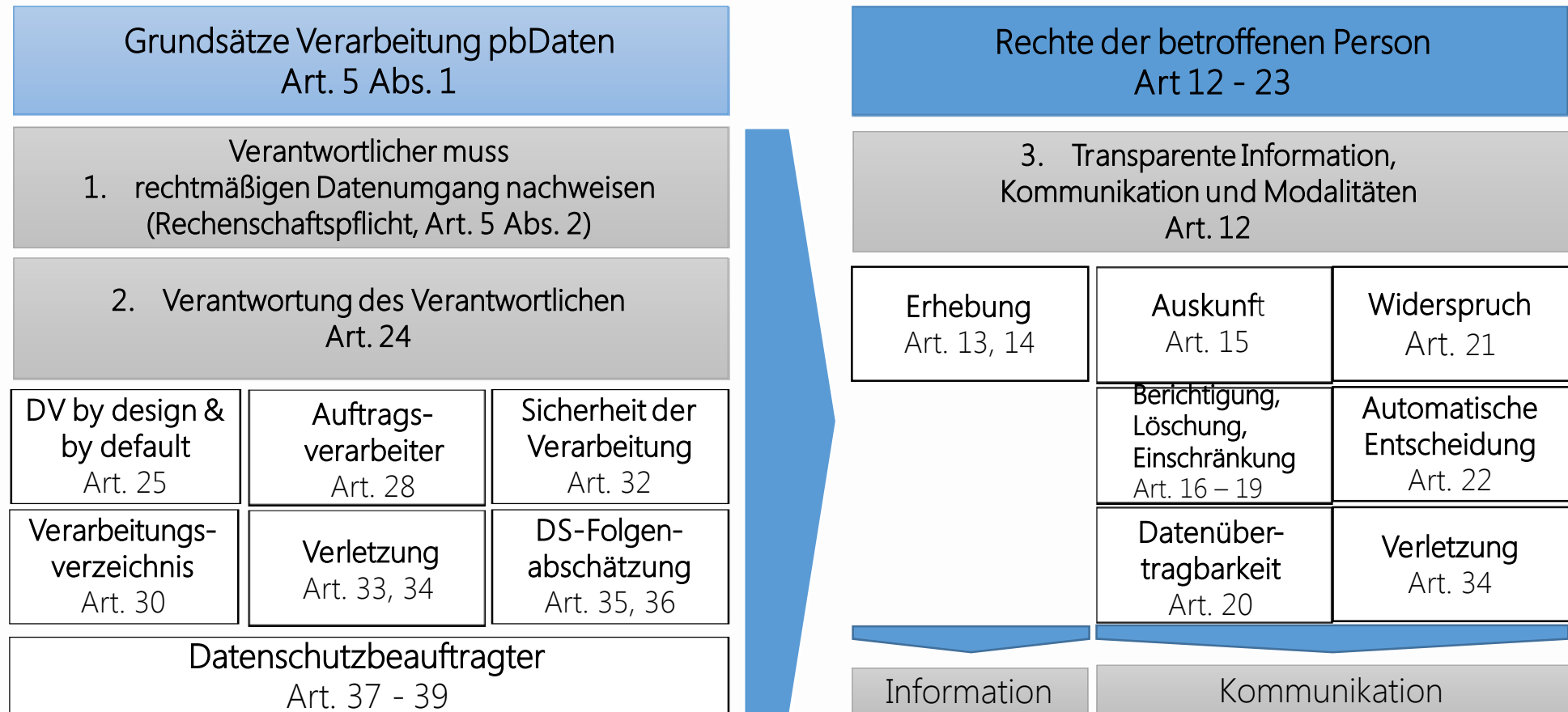
Die Einwilligung wird für die Nutzung in bzw. mit folgenden Medien gewährt:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Intranet der Stadt Dortmund – FB XXXX – | <input type="checkbox"/> Intranet der Stadt Dortmund |
| <input type="checkbox"/> Internet (weltweit)* | <input type="checkbox"/> Drucke und digitale Medien (intern) |
| <input type="checkbox"/> Kommunikationsdienste (intern) | <input type="checkbox"/> Kommunikationsdienste (weltweit) |
| <input type="checkbox"/> Printmedien und digitale Medien (weltweit bzw. nach Reichweite)* | <input type="checkbox"/> Werbliche Anzeigen oder Beilagen in Tageszeitungen, o.ä. (weltweit bzw. nach Reichweite)* |

*Siehe Beiblatt



Wesentliche Datenschutzvorschriften der EU-DSGVO (Übersicht)



Quelle: Kranig/Sachs/Gierschmann, Datenschutz_Compliance nach der DSGVO, Bundesanzeiger-Verlag GmbH (Abb. 1)

Art 12 - Transparenz

Betroffene Personen haben Anspruch auf alle Informationen

- im Fall der Direkterhebung ihrer pbDaten, Art 13,
- im Fall der Dritterhebung ihrer pbDaten, Art 14,
- im Fall der Direkt- und Dritterhebung ihrer pbDaten: Art 15 – 22, 34.

Vorgaben zur Information

- Präzise und transparent, verständlich, in leicht zugänglicher Form,
- Klare und einfache Sprache (insbesondere im Fall von Kindern).

Information erfolgt

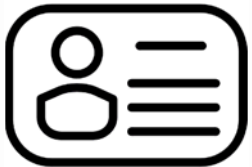
- schriftlich oder in anderer Form,
- ggfs. auch elektronisch oder
- mündlich,
- unentgeltlich.



Art 12 – Transparenz ...



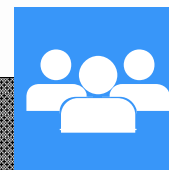
Abs 3: „Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen ... unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. ...“



Abs 6: „Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag ... stellt, so kann er ... zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.“



Abs 4: „Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.“



Muster Stadt Dortmund

DATENSCHUTZHINWEISE

Information gemäß Art. 13 DSGVO bei der Erhebung von personenbezogenen Daten und gemäß Art. 14 DSGVO in den Fällen, in denen personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden

Ab 25.05.2018 ist die von der EU erlassene Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anzuwenden. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Dortmund und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Behördenleitung der Stadtverwaltung Dortmund:

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister
44122 Dortmund
E-Mail-Adresse: behoerdenleitung@stadtdo.de

Die/den behördliche/-n Datenschutzbeauftragte/-n erreichen Sie unter:

Stadt Dortmund
Die/der Datenschutzbeauftragte
44122 Dortmund
E-Mail-Adresse: datenschutz@stadtdo.de

Zweck der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung:

Die Stadt Dortmund verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie einschlägigen Gesetzen und Vorschriften.

Soweit eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) erteilt wurde, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis dieser Einwilligung gegeben (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DS-GVO).

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung einer Dienstleistung auf vertraglicher Grundlage

